

Hinweise zur Notenermittlung und zu den Leistungsnachweisen in den Abschlussklassen im 2. Schulhalbjahr 2019/2020

(Informationen für Schülerinnen und Schüler)

Mit dem kultusministeriellen Schreiben „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) – COVID 19; hier: Hinweise zu Wiederaufnahme des Unterrichts sowie zur Fachabitur- und Abiturprüfung an Fachoberschulen und Berufsoberschulen“ vom 21.04.2020 werden die folgenden Festlegungen zur Notengebung für das 2. Halbjahr im Schuljahr 2019/2020 getroffen.

1. Präsenzunterricht ab Montag, 27.04.20

Der Unterricht findet in den Abschlussklassen **ausschließlich in den Prüfungsfächern** zur Erarbeitung noch fehlender Lehrplaninhalte und zur **Vorbereitung** der Schülerinnen und Schüler **auf die Abschlussprüfungen** statt.

2. Leistungserhebungen

- Es finden **keine verpflichtenden Leistungserhebungen** mehr statt.
- Im Präsenzunterricht werden **keine mündlichen Noten** erhoben.
- Schülerinnen und Schüler, die an bereits geschriebenen Leistungsnachweisen nicht teilgenommen haben, erhalten **keinen Nachtermin**.
- Schülerinnen und Schüler, die noch keine Note im **Fachreferat** vorweisen können, erhalten die Möglichkeit, diese Note zu erlangen (ggf. auch über eine Videokonferenz). Bitte setzen Sie sich hierfür umgehend mit Ihrer Fachlehrkraft per E-Mail in Verbindung.
- Auch die **Präsentationen im Rahmen des Seminars** können gehalten werden.
- In Einzelfällen, in denen eine Leistung von der Schülerin/vom Schüler erarbeitet, aber noch nicht präsentiert wurde (z.B. Präsentation eines bereits fertig ausgearbeiteten Referats oder Portfolios), kann eine zusätzliche Note erhoben werden. Die Entscheidung dazu trifft der zuständige Fachlehrer.
- **Freiwillige Ersatzprüfung** (siehe hierzu 3. und 4.)

3. Halbjahresergebnisse des 2. Halbjahrs

- Bereits vorliegende Leistungsnachweise aus dem 2. Schulhalbjahr behalten ihre Gültigkeit. (Diese können nicht durch eine freiwillige Ersatzprüfung ersetzt werden.)
- Gegebenenfalls fehlende Leistungsnachweise werden durch die entsprechenden Ergebnisse der Leistungsnachweise aus dem 1. Halbjahr ersetzt. Liegen mehrere Noten zur Auswahl vor, so wird die bessere Note ausgewählt.
 - **Beispiel 1:** Wenn im 1. Halbjahr in den Stegreifaufgaben 5 und 10 Punkte erzielt wurden und im 2. Halbjahr zwei Stegreifaufgaben fehlen, werden für die zwei fehlenden Stegreifaufgaben die Ergebnisse aus dem 1. Halbjahr übernommen (5 und 10 Punkte).
 - **Beispiel 2:** Wenn im 1. Halbjahr in den Stegreifaufgaben 5 und 10 Punkte erzielt wurden und im 2. Halbjahr noch eine Stegreifaufgabe fehlt, wird für die zweite fehlende Stegreifaufgabe das bessere Ergebnis aus dem 1. Halbjahr übernommen (10 Punkte).
 - **Beispiel 3:** Wenn im 1. Halbjahr eine Kurzarbeit und im 2. Halbjahr Stegreifaufgaben geschrieben werden und im 2. Halbjahr bereits eine Stegreifaufgabe gehalten

wurde, dann wird für die fehlende zweite Stegreifaufgabe die Note der Kurzarbeit aus dem 1. Halbjahr übernommen. Diese Note wird dann wie eine Stegreifaufgabe gewichtet.

- Die Schule teilt den Schülerinnen und Schülern die nach Übernahme von Noten errechneten Halbjahresergebnisse für das 2. Schulhalbjahr mit. Sofern sich Schülerinnen und Schüler dadurch benachteiligt fühlen, können sie auf Antrag eine freiwillige Ersatzprüfung im entsprechenden Fach bzw. in den entsprechenden Fächern ablegen.
- Zur Ermittlung der endgültigen Halbjahresleistungen für das 2. Halbjahr werden von der Schule die Leistungen herangezogen, die für die Schülerin/den Schüler zum günstigeren Ergebnis führen.
(Günstigerprüfung: Übernahme der Leistungen oder Ergebnis der Ersatzprüfung)

4. Rahmenbedingungen für die freiwillige Ersatzprüfung

- Grundlage für die Ersatzprüfung können die im Rahmen des Präsenzunterrichts sowie die ab dem 20. April im Onlineunterricht vermittelten Kompetenzen sein, außerdem stets entsprechende Grundkenntnisse (ggf. Rücksprache mit der jeweiligen Fachlehrkraft).
- Die Ersatzprüfung ersetzt alle fehlenden Leistungsnachweise aus dem 2. Schulhalbjahr.
- Die Länge und Form der Ersatzprüfung orientiert sich an den fehlenden Leistungsnachweisen. Grundsätzlich ist die schriftliche Form vorgesehen, eine mündliche Ersatzprüfung findet nur in Einzelfällen statt, wenn ausschließlich mündliche Noten zu ersetzen sind.
- Die freiwilligen Ersatzprüfungen sind nach Vorgabe des Kultusministeriums von den Schulen möglichst vor den schriftlichen Abschlussprüfungen zu terminieren.
- Können Schülerinnen und Schüler aufgrund einer ärztlich attestierten Erkrankung an der freiwilligen Ersatzprüfung nicht teilnehmen, wird nochmals ein Termin für die Ersatzprüfung angesetzt. Bei unentschuldigtem Fehlen werden 0 Punkte vergeben.

5. Zulassung zur Abschlussprüfung

- Abweichend von § 31 Absatz 2 FOBOSO werden **alle**¹ Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen zur Abschlussprüfung zugelassen.
- Alle Schülerinnen und Schüler können angesichts der besonderen Umstände auf Antrag das Schuljahr und die Abschlussprüfung ein weiteres Mal wiederholen.

¹ Ausgenommen davon sind Schülerinnen und Schüler, die bereits vor der Schulschließung aufgrund § 31 Abs. 2 FOBOSO nicht zur Abschlussprüfung zugelassen waren. Dies gilt auch für die Möglichkeit, das Schuljahr ein weiteres Mal zu wiederholen.